

# **Satzung der Kölner Universitätsstiftung**

## **Präambel**

Die Universität zu Köln, eine der größten forschungsorientierten Universitäten Deutschlands, wurde 1388 gegründet. Im Unterschied zu vielen anderen Hochschulgründungen im spätmittelalterlichen Deutschland waren es nicht geistliche oder weltliche Regenten, sondern die Bürger der Stadt selbst, die die Universität errichteten. Die Verflechtung mit der Stadt und ihren Menschen und die Mentalität der Kölner Bevölkerung trugen dazu bei, dass die Universität schon bald nach ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1919 über eine Vielzahl an Stiftungen und Zuwendungen zur Förderung verschiedener Bereiche des universitären Lebens verfügte.

Vor diesem Hintergrund wird zum 100. Jubiläum im Jahre 2019 die Kölner Universitätsstiftung als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen. Sie ist ein aktiver und auf Nachhaltigkeit angelegter Beitrag zur Förderung der Zukunftsfähigkeit der Universität zu Köln. Mäzenen, Stiftungen und Unternehmen gibt die Kölner Universitätsstiftung die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. Sie wird als Dachstiftung auf- und ausgebaut, in der philanthropisch motivierte Investitionen in die Universität zu Köln gebündelt und die ihr anvertrauten privaten Vermögen effektiver und effizienter verwaltet werden.

Die privat finanzierte Fördertätigkeit der Stiftung soll dazu beitragen, eine Corporate Identity sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität zu entwickeln und deren Vision einer führenden Institution mit exzellenter Forschung und Lehre zu realisieren.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kölner Universitätsstiftung“ (im Folgenden „Stiftung“).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch unmittelbare, operative Tätigkeit, die Verfolgung mildtätiger Zwecke sowie die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung vorgenannter Zwecke, jeweils an der Universität zu Köln und ihren Einrichtungen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Universität zu Köln und ihren Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ideelle und materielle Unterstützung geleistet wird, daneben durch folgende beispielhafte Maßnahmen: Förderung und Anschubfinanzierung innovativer universitärer Forschungsvorhaben;

- ideelle und materielle Unterstützung von Forschungsprojekten und geeigneten Vorhaben aller universitärer Fachrichtungen (Projektförderung);
- Verbesserung der Infrastruktur für Forschung, Studium und Lehre an der Universität zu Köln, insbesondere auch zur Sicherstellung aussichtsreicher Berufungen;
- Verstärkung und Verstetigung der Erfolgsprojekte aus den Exzellenzinitiativen des Bundes und der Länder im Gesamtbereich der Universität zu Köln;
- Vergabe von Forschungsaufträgen, deren Ergebnisse zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden;
- Einrichtung von Stiftungsprofessuren allein oder gemeinsam mit Dritten;
- Durchführung und Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen;
- Gewährung von Stipendien an herausragende in- und ausländische Gastprofessoren und -dozenten sowie besonders begabte in- und ausländische Studierende;
- Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen für studentische Veranstaltungen (z. B. Exkursionen) an studierende Eltern;
- Unterstützung der Teilnahme von Studierenden an wissenschaftlichen Tagungen, Exkursionen und praxisorientierter Ausbildung;
- Beschaffung von Lehrmaterialien und -medien;
- Initiierung und Finanzierung von genderorientierten Maßnahmen etwa zur Vereinbarkeit von Familie und akademischer Karriere, zum Job-Sharing in Führungspositionen oder durch Mentoring-Programme;
- Unterstützung der internationalen Präsenz der Universität zu Köln, grenzüberschreitender oder interkultureller Zusammenarbeit sowie des studentischen Austauschs mit ausländischen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen;

- Kooperationen mit Hochschulen und anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Förderung des Dialogs sowie Wissens- und Technologietransfers zwischen Theorie und Praxis, etwa durch Finanzierung von Lehraufträgen an Vertreter der Wirtschaft;
- Information der Öffentlichkeit über Anliegen und Fortschritte von Wissenschaft und Forschung und ihre Förderung;
- Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen, Absolventen (Alumni) und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden;
- Finanzierung von Maßnahmen in Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Krankenversorgung, insbesondere an den Einrichtungen der Universitätsmedizin;
- Veranstaltung öffentlicher Tagungen, Kongresse, Seminare und sonstiger Veranstaltungen wissenschaftlichen, bildenden oder kulturellen Charakters;
- Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Alumni-Netzwerke;
- Vergabe von Auszeichnungen und Preisen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Wissenschaftskommunikation;
- Beihilfen zur Drucklegung wissenschaftlicher Werke;
- ideelle und materielle Unterstützung von Angehörigen der Universität zu Köln, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, etwa durch Freitische, Übernahme von Fahrtkosten für behinderte Studierende oder andere personenbezogene Unterstützungsmaßnahmen.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen weltweit fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Stifter und Zustifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten - sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und

unbeschadet der Regelung des § 58 Nr. 6 AO - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete nicht verbrauchbare Vermögen (Grundstockvermögen) und das verbrauchbare Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Soweit es nicht für verbrauchbar erklärt ist, muss das Grundstockvermögen in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert erhalten sowie wirtschaftlich verwaltet werden. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom verbrauchbaren Stiftungsvermögen auszuweisen.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. Investitionen in Aktien, Immobilien, Beteiligungen (auch in Venture-Capital- und Start-up-Unternehmen) sowie die Vergabe von Darlehen sind zugelassen; soweit sie sich auf Vorhaben im Bereich der Universität zu Köln beziehen, sind sie erwünscht.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (4) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein; in diesem Fall sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden. Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem

Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Absatz 1 Satz 2. Zuwendungen von Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung erhöhen das verbrauchbare Grundstockvermögen. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen oder andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

## **§ 5 Mittel und Rücklagen**

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens, die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) und sonstigen Einnahmen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Grundstockvermögens aufgelöst werden darf.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Vorstand (§ 7),
  - (b) das Kuratorium (§ 10),
  - (c) die Stifternversammlung (§ 14).
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Die Stiftung kann das persönliche Haftungsrisiko im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung in angemessenem Rahmen versichern.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen, denen sie nicht bereits angehören.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören und umgekehrt.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand Ersatz der Auslagen und der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen ersetzt bekommen. Die Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Kuratorium.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der amtierende Rektor und der amtierende Kanzler der Universität zu Köln. Der Rektor ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie das weitere nicht geborene Mitglied des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen und abberufen; deren Amtszeit beträgt vier Jahre seit der Berufung, wobei die Mitglieder des Vorstandes stets so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist. Zweimalige Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Amt endet auch durch Abberufung und Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, im Falle des Todes sowie der amtsärztlich festgestellten dauernden Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds, bei den geborenen Mitgliedern auch bei Beendigung ihrer Funktion an der Universität zu Köln. In diesen Fällen verringert sich die in Absatz 1 festgelegte Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener, gemeinsamer Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam nach außen im Sinne von § 26 BGB; der Vorsitzende des Vorstandes vertritt stets einzeln. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
- (3) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine laufenden Aufgaben sind insbesondere die
  - (a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - (b) ordnungsgemäße Buchführung;
  - (c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres;
  - (d) Annahme von Zuwendungen und der Abschluss von Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträgen;
  - (e) Verwendung der Mittel und Bildung von Rücklagen;
  - (f) Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke;
  - (g) Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der Geschäfte laufender Verwaltung kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Preisgerichte, Arbeits- und Fachgruppen berufen, Verwaltungsaufgaben übertragen, insbesondere auf die Universität zu Köln auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages, Hilfskräfte einsetzen und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung berufen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist von seinem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, des Kuratoriums oder der Stifterversammlung dies verlangt. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz zulässig.



- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zum Geschäftsgang und die Zuweisung von eigenverantwortlich wahrzunehmenden Geschäftsbereichen enthalten kann; sie ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern (Kuratoren) und kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Kuratoriums paarweise bis auf zwölf Personen erweitert werden. Die Kuratoren werden je zur Hälfte vom Vorstand berufen und von der Stifternversammlung, vorzugsweise aus ihrer Mitte, gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres oder nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung oder Wahl, wobei erneute Berufung oder Wahl einmalig zulässig ist. In diesen Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Kuratoren können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer entsprechenden Empfehlung des Vorstandes und einer



Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoren. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Für die Dauer von Streitigkeiten über die Wirksamkeit einer Abberufung bleibt der Kurator von der Mitwirkung im Kuratorium ausgeschlossen; es kann ein Ersatzmitglied berufen oder gewählt werden.

- (4) Das Amt eines Kurators endet auch durch Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes eines Mitglieds. In diesen Fällen verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des Kuratoriums im Sinne des Absatzes 1 um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren seinen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium zu Ehrenkuratoren ernannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und haben beratende Stimme.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Seine laufenden Aufgaben sind insbesondere die

- (a) Beschlussfassung über Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens und für die Verwendung der freien Mittel der Stiftung;
- (b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- (c) Genehmigung von Jahresabrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke;
- (d) Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- (e) Entlastung des Vorstandes;
- (f) Berufung und Abberufung der nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes, aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes dies verlangt. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz zulässig.

- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Sprecher des Kuratoriums oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Sprecher, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. § 9 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend. Niederschriften sind auch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Wissenschaftlichen Beirat einberufen. Er wird aus bis zu zehn Personen gebildet, die Mitglieder der Fakultäten, Institute und anderer Einrichtungen der Universität zu Köln sind.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende des Vorstandes mit angemessener Form und Frist einlädt und die von ihm geleitet werden. Für die Beschlussfassung des Wissenschaftlichen Beirats gelten die Regelungen für den Vorstand (§ 9) entsprechend.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und das Kuratorium im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Grundlagenbeschlüsse des Kuratoriums fachlich zu beraten.

### **§ 14 Stiferversammlung**

- (1) Die Stiferversammlung besteht zunächst aus den im Stiftungsgeschäft namentlich genannten Mitstiftern. Sie wird erweitert durch die Personen, die als Stifter oder Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben, über dessen Höhe die Stiferversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (2) Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Entscheidung Personen ehrenhalber in die Stiferversammlung berufen, wenn sie sich in besonderer Weise um den Stiftungszweck verdient gemacht haben; dabei ist auch über die Dauer der Zugehörigkeit und das Stimmrecht zu entscheiden.

- (3) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Stiferversammlung ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar. Wird ein Betrag von Todes wegen eingebracht, kann die letztwillige Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.
- (4) Juristische Personen und Personengesellschaften können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiferversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Stiferversammlung nach der Höhe des eingebrachten Betrages begrenzt werden.
- (6) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stiferversammlung, der Vorstand oder das Kuratorium dies verlangt. Die Stiferversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Stiferversammlung. In der konstituierenden Sitzung besteht ein Stimmrecht nach Köpfen; abweichend kann die Stiferversammlung ein Stimmrecht nach der Höhe des eingebrachten Betrages vorsehen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium Ehrentitel für die Mitglieder der Stiferversammlung beschließen.
- (8) Über die Sitzungen der Stiferversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern von Vorstand, Kuratorium und Stiferversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Stiferversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, kann Anregungen zur Stiftungsarbeit geben und wählt die von ihr nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zu wählenden Kuratoren; Vorstand und Kuratorium können entsprechende Vorschläge machen.

## **§ 15 Veränderungen**

- (1) Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck in seinem Wesen verändern, beschließen Vorstand und Kuratorium, wenn sie ihnen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung geboten erscheinen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium ihn gemeinsam ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen; der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder nicht rechtsfähige Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Änderungen der §§ 2 Absatz 1 und 7 Absatz 2 der Satzung bedürfen der Zustimmung der Universität zu Köln. Die Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der beteiligten Organe, müssen auf einer Sitzung erfolgen und bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Stifterversammlung. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

## **§ 16 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 17 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Köln, den 18.03.2019

Für die Stifter

.....  
Universität zu Köln, Stifter zu 1.

*Siehe Mitstiftungserklärung*

.....  
Dr. Patrick Adenauer, Stifter zu 2a.

*Siehe Mitstiftungserklärung*

.....  
Paul Bauwens-Adenauer, Stifter zu 2b.

*Siehe Mitstiftungserklärung*

.....  
Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln e. V., Stifter zu 3.